



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 11.04.2019

Flächenverbrauch senken als Ziel im Landesentwicklungsprogramm Bayern

Bei der Auftaktveranstaltung zur Flächensparoffensive am 18.03.2019 im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hatte Staatsminister Hubert Aiwanger angekündigt, dass er zum einen beim Bau von Gebäuden eine Ausdehnung in die Tiefe und die Höhe anstrebt und des Weiteren den Flächenverbrauch auf einen täglichen Verbrauch von 5 ha, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, absenken möchte, indem dies als Ziel im Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgeschrieben wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat die Staatsregierung vor, ein Ziel (Z) im Sinne des LEP („Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht.“) mit einer Obergrenze von 5 ha pro Tag in Bayern beim Flächenverbrauch einzufügen?
2. Falls ja, welche weiteren Gesetze müssen geändert werden, wenn z.B. der Punkt 1.1.3 – Ressourcen schonen – um ein „(Z) Der tägliche Überbau von Naturfläche wird auf 5 ha festgelegt“ ergänzt wird?
3. Falls nein, ist lediglich die Erwähnung eines unverbindlichen Ziels z.B. in der Präambel geplant?
4. Inwieweit lässt sich in der Bauordnung eine generelle Festlegung auf tiefere und höhere Gebäude bei gleichzeitig verringerter Grundfläche festschreiben?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 08.05.2019

- 1. Hat die Staatsregierung vor, ein Ziel (Z) im Sinne des LEP („Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht.“) mit einer Obergrenze von 5 ha pro Tag in Bayern beim Flächenverbrauch einzufügen?**

Im Koalitionsvertrag ist die Einführung einer Richtgröße für die Flächeninanspruchnahme von 5 ha/Tag im Bayerischen Landesplanungsgesetz enthalten. Eine Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung im Landesentwicklungsprogramm Bayern wurde noch nicht entschieden.

2. Falls ja, welche weiteren Gesetze müssen geändert werden, wenn z.B. der Punkt 1.1.3 – Ressourcen schonen – um ein „(Z) Der tägliche Überbau von Naturfläche wird auf 5 ha festgelegt“ ergänzt wird?

Eine derartige Umsetzung im LEP wird derzeit geprüft (s. Frage 1).

3. Falls nein, ist lediglich die Erwähnung eines unverbindlichen Ziels z.B. in der Präambel geplant?

Eine Umsetzung im LEP wird derzeit noch geprüft (s. Frage 1). Im Übrigen enthält die Präambel des LEP (Leitbild Bayern 2015) bereits einen Abschnitt „Maßvolle Flächeninanspruchnahme“.

4. Inwieweit lässt sich in der Bauordnung eine generelle Festlegung auf tiefere und höhere Gebäude bei gleichzeitig verringerter Grundfläche festschreiben?

Die in der Fragestellung angesprochene Problemstellung ist bauplanungsrechtlicher Natur. Das Bauplanungsrecht ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Raum für landesrechtliche Regelungen besteht nicht.